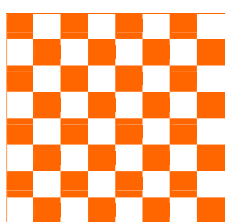


SCHACH IN SALZBURG

Offizielle Zeitschrift des Schach-Landesverbandes Salzburg



SLV TURNIER- UND WETTKAMPFORDNUNG

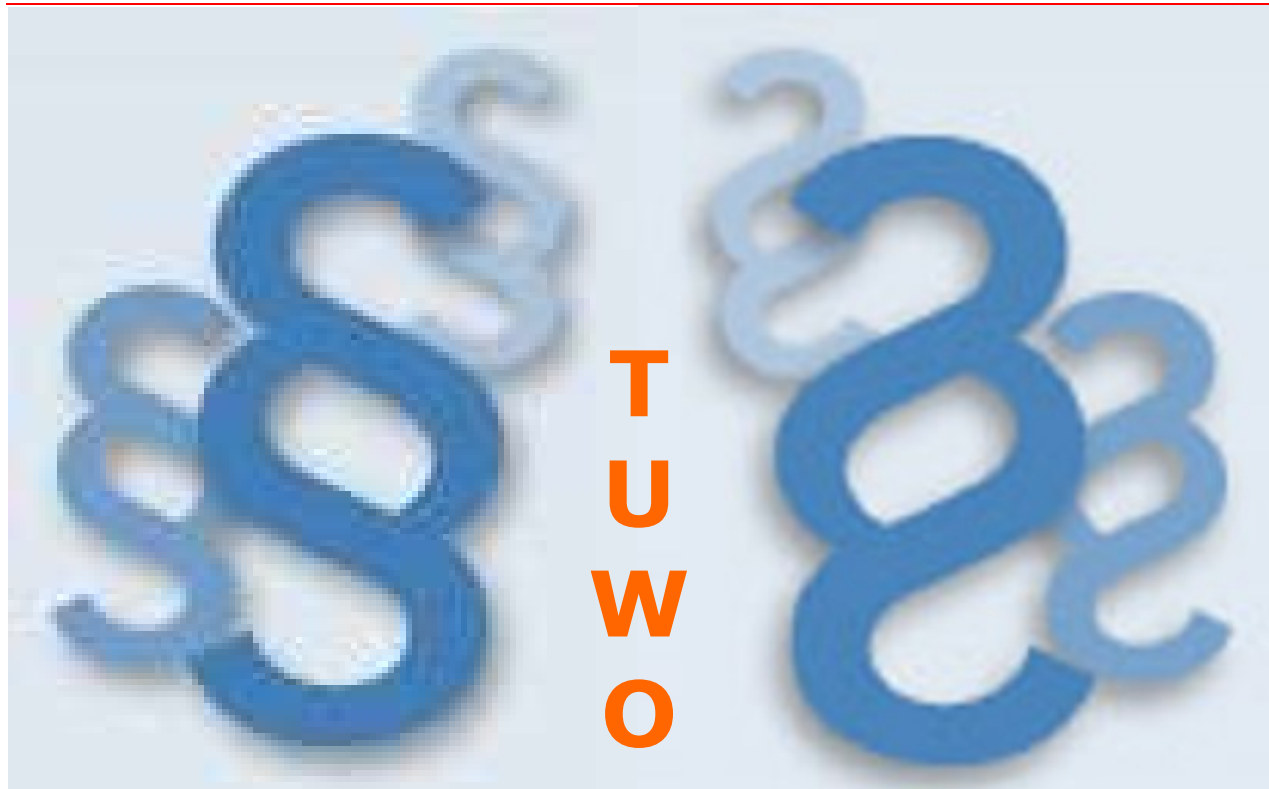


HEFT 01 27. Jahrgang

Mittwoch, 23. Juni 2018



SALZBURGER TUWO gültig ab 01.05.2018



Wichtig für Funktionäre und Mannschaftsführer



Die SLV-Homepage unter <http://salzburg.chess.at>



INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL A - Allgemeine Bestimmungen	6
§ 1. Vorbemerkungen	6
§ 1.1. Gültigkeit der TUWO	6
§ 1.2. Gültigkeit der FIDE und der TUWO des ÖSB	6
§ 1.3. Anerkennung der TUWO	6
§ 1.4. Anmeldepflicht von Spielern	6
§ 1.5. Auslegung von Fristen	6
§ 1.6. Überwachung von Strafbestimmungen	6
§ 1.7. Gastspielerregelung	6
§ 1.8. Nichtraucherchutz	6
§ 1.9. Beglaubigungsbestimmung	6
§ 1.10. Reklamationspassus	6
§ 1.11. Spielgemeinschaften	6
§ 1.12. Generalpassus	6
§ 1.13. Ausweispflicht	6
§ 2. Bedenkzeit	7
§ 2.1. Bedenkzeit	7
§ 2.2. Partieabbruch	7
§ 3. Wertung	7
§ 3.1. Wertung bei Mannschaftsbewerben	7
§ 3.2. Wertung bei Einzelbewerben	7
§ 3.3. Vorgehen bei geteiltem Platz	8
§ 4. Bewerbe des ÖSB	8
§ 4.1. Zuständigkeit	8
§ 4.2. Ausschluss vom Kader	8
§ 5. Proteste	8
§ 5.1. Proteste bei Einzelbewerben	8
§ 5.2. Proteste bei Mannschaftsbewerben	8
§ 6. Vereinsmeisterschaften	8
KAPITEL B - Einzelturniere	10
§ 7. Einzel-Landesmeisterschaft	10
§ 8.1. Durchführung	10
§ 8.2. Teilnahmeberechtigung	10
§ 8.3. Verantwortlichkeit	10
§ 8.4. Titel	10
§ 8. Einzel-Landesmeisterschaft für Frauen	10
§ 8.5. Durchführung	10
§ 8.6. Teilnahmeberechtigung	10
§ 8.7. Verantwortlichkeit	10
§ 8.8. Titel	10
§ 9. Einzel-Landesmeisterschaft für Senioren	10
§ 9.1. Durchführung	10
§ 9.2. Teilnahmeberechtigung	10
§ 9.3. Verantwortlichkeit	10
§ 9.4. Titel	10
§ 10. Einzel-Landesmeisterschaft für Jugendliche	10
§ 10.1. Altersklassen	11
§ 10.2. Teilnahmeberechtigung	11



TURNIER- UND WETTKAMPFORDNUNG 2018



§ 10.3.	Altersbegrenzung	11
§ 10.4.	Anmeldekriterium	11
§ 10.5.	Durchführung	11
§ 10.6.	Titel	11
§ 11.	Einzel-Landesmeisterschaft für weibliche Jugendliche	10
§ 11.1.	Altersklassen	11
§ 11.2.	Teilnahmeberechtigung	11
§ 11.3.	Altersbegrenzung	11
§ 11.4.	Anmeldekriterium	11
§ 11.5.	Durchführung	11
§ 11.6.	Titel	11
§ 12.	Landes-Blitz-Einzelmeisterschaft	12
§ 12.1.	Durchführung	12
§ 12.2.	Teilnahmeberechtigung	12
§ 12.3.	Termin	12
§ 12.4.	Verantwortlichkeit	12
§ 12.5.	Titel	12
§ 12.6.	Parallelbewerb	12
§ 13.	Sonstige Turniere	12
§ 13.1.	Durchführungsbestimmungen	12
§ 13.2.	Anwendbarkeit der TUWO	12
§ 14.	Nenn gelder und Preise	12
§ 14.1.	Festsetzung	12
§ 14.2.	Verwendung	12
§ 14.3.	Haftungsausschluss	12
KAPITEL C - Mannschaftsturniere		13
§ 15.	Mannschafts-Landesmeisterschaft	13
§ 15.1.	Allgemeine Bestimmungen	13
§ 15.2.	Klasseneinteilung	13
§ 15.3.	Mannschafts- und Kadernmeldung	15
§ 15.4.	Termine	16
§ 15.5.	Spielberechtigung	17
§ 15.6.	Unbeendete Partien	18
§ 15.7.	Wettkampfberichte	19
§ 15.8.	Auf- und Abstieg	19
§ 16.	Diverse Mannschaftsturniere	21
§ 16.1	Art der Durchführung	21
§ 17.	Salzburger Landescup	21
§ 17.1	Art der Durchführung	21
§ 17.2	Mannschaften	21
§ 17.3	Aufstellung	21
§ 17.4	Ersatzspielerregelung	21
§ 17.5	Nenn geld	21
§ 17.6	Meldung ohne Wettkampf	21
KAPITEL D - Strafbestimmungen		22
§ 18.	Strafbestimmungen	22
§ 18.1	Nichtantreten einer Mannschaft	22
§ 18.2	Nichtantreten einer Heimmannschaft	22
§ 18.3	Rückzug einer Mannschaft	22
§ 18.4	Ablehnung bei Spielverschiebungsansuchen	22



§ 18.5	Meldung ohne Wettkampf	22
§ 18.6	Meldung ohne gespielte Partie.....	22
§ 18.7	Nichtbesetzung eines Brettes in der Meisterschaft	22
§ 18.8	Nichtbesetzung von mehreren Brettern.....	22
§ 18.9	Nichtbesetzung in der vorletzten und letzten Runde	23
§ 18.10	Verstoß gegen die Ersatzspielerregelung	23
§ 18.11	Unkorrekte Spielberichtskarte	23
§ 18.12	Unterbleiben der Meldung.....	23
§ 18.13	Verstöße gegen die Starre Liste.....	23
§ 18.14	Verzicht einer Mannschaft im Landescup	23
§ 18.15	Nichtmeldung einer Kontumazpartie	23
§ 18.16	Nichtspielen eines Stammspielers	23
§ 18.17	Mehr Kontumazen als Spielrunden	23
§ 18.18	Änderungen in der Mannschaftsmeldung.....	23
§ 18.19	Überschreiten des Anmeldeschlusses	23
KAPITEL E - Spielerberechtigung.....		24
§ 19. Spielberechtigung		24
§ 19.1	Bedeutung der Spielberechtigung	24
§ 19.2	Eintragung der Spielberechtigung	24
§ 19.3	Eintragungen einer neuen Spielberechtigung	24
§ 19.4	Grundlage der Spielberechtigung.....	24
§ 20. Anmeldung.....		24
§ 20.1	Wer meldet an.....	24
§ 20.2	Wer kann angemeldet werden	24
§ 20.3	Spielberechtigung	24
§ 20.4	Wer ist vereinslos.....	24
§ 20.5	Wohnsitzänderung	24
§ 20.6	Verspätete Anmeldung.....	24
§ 21. Abmeldung.....		25
§ 21.1	Zeitpunkt	25
§ 21.2	Vereinswechsel.....	25
§ 21.3	Verpflichtung des Vereins	25
§ 21.4	Freigabe bei berechtigten Forderungen	25
§ 21.5	Anfechtung einer Freigabeverweigerung	25
§ 22. Gebühren.....		25
KAPITEL F - Sonstiges und Anhänge.....		26
§ 23. Spielgemeinschaften.....		26
§ 23.1	Ansprechpartner.....	26
§ 23.2	Mannschaftsmeldung.....	26
§ 23.3	Gültigkeitsdauer	26
§ 24. Termine und Fristen		26
§ 24.1	Spielsaison.....	26
§ 24.2	Abmeldefristen	26
§ 24.3	Termin für Mannschaftsmeldungen.....	26
§ 24.4	Termin für Abmeldung einer Mannschaft	26
§ 24.5	Termin für die Kaderliste	26
§ 25. Bretterwertung, Sonneborn-Berger-, Buchholz-Wertung.....		26
§ 25.1	Bretterwertung	26
§ 25.2	Sonneborn-Berger-Wertung.....	27
§ 25.3	Buchholz-Wertung.....	27

TURNIER- UND WETTKAMPFORDNUNG 2018

§ 26. Erläuterungen zur TUWO und sonstige Bestimmungen	27
§ 26.1 § 24.1 Verstöße gegen die starre Liste	27
§ 26.2 § 24.2 Leihgebühren für Schachgarnituren	27
§ 26.3 § 24.3 Skalizka-System.....	27
KAPITEL G - Auszüge aus der TUWO des ÖSB.....	28
§ 27. Auszug aus der TUWO des ÖSB	28

Abkürzungen:

BS	Bundesspielleitung
FIDE	Fédération Internationale des Échecs (Weltschachbund)
ECU	European Chess Union (Europäischer Schachbund)
SLV	Schach-Landesverband Salzburg
TUWO	Turnier- und Wettkampfordnung (ohne weiteren Zusatz ist die TUWO des SLV gemeint)
ÖSB	Österreichischer Schachbund
LSpL	Landesspielleiter
WKB	Wettkampfberichtskarte



KAPITEL A - Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Vorbemerkungen

§ 1.1. Gültigkeit der TUWO

Diese Turnier- und Wettkampfordnung ist für alle Veranstaltungen des Schach Landesverbandes Salzburg gültig.

§ 1.2. Gültigkeit der FIDE und der TUWO des ÖSB

Die FIDE-Regeln, deren Interpretation durch die FIDE-Kongresse und durch die FIDE-Regelkommission, sowie die TUWO des ÖSB sind, sofern im Folgenden nicht anders bestimmt, bei allen Turnieren des SLV vollinhaltlich gültig.

§ 1.3. Anerkennung der TUWO

Jeder Schachspieler, der eine gültige Spielberechtigung des SLV besitzt und jeder beim SLV gemeldete Verein anerkennt die vorliegende TUWO durch seine Anmeldung.
Der Vorstand des SLV ist letzte Instanz für die Auslegung dieser TUWO.

§ 1.4. Anmeldepflicht von Spielern

Jeder Spieler muss vor seinem ersten Einsatz in einer Einzel- oder Mannschafts-Meisterschaft bei einem Verein des SLV angemeldet sein.

§ 1.5. Auslegung von Fristen

Bei der Auslegung von Fristen entscheidet das Datum des schriftlichen Mediums (Post, Email), falls im Folgenden keine gegenteilige Regelung getroffen ist.
Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so gilt der darauf folgende Werktag als Ende der Frist.

§ 1.6. Überwachung von Strafbestimmungen

Die Überwachung der Strafbestimmungen gemäß § 18 TUWO obliegt dem Spielausschuss. Dieser hat dem Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 1.7. Gastspielerregelung

Gastspieler dürfen in den Meisterschaften des SLV eingesetzt werden.

§ 1.8. Nichtrauchererschutz

Bei allen Veranstaltungen der Landesmannschaftsmeisterschaft des SLV gilt Nichtrauchererschutz, ebenso für alle Einzelturniere des SLV.

§ 1.9. Beglaubigungsbestimmung

Ergebnisse, gegen die nicht während der Protestfrist der Vereine gemäß § 5.2.4 TUWO und auch nicht während der Überprüfungsfrist des Spielausschusses (bis 90 Tage nach dem Spiel) Einspruch erhoben wird, sollen beglaubigt und nicht mehr geändert werden.

§ 1.10. Reklamationspassus

Später eingebrachte Reklamationen sollen auf den Ausgang des Spieles keine Wirkung mehr haben.

§ 1.11. Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften werden wie ein Verein behandelt.

§ 1.12. Generalpassus

Eine Meisterschaft muss so beginnen, wie die vorige beendet wurde. TUWO- Änderungen gelten ab der übernächsten Spielsaison, ausgenommen der Landestag beschließt die Gültigkeit ab der kommenden Spielsaison.

§ 1.13. Ausweispflicht



Ein Spieler muss sich mit einem Lichtbildausweis ausweisen können. Falls dies nicht kann, hat er dies innerhalb von 4 Tagen beim Schiedsrichter des Wettkampfes, beim Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft oder bei seinem Gegner nachzuholen.

§ 2. Bedenkzeit

§ 2.1. Bedenkzeit

Sofern durch die jeweilige Turnierausschreibung nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bedenkzeit im Turnierschach 90 Minuten für die ersten 40 Züge und 30 Minuten für den Rest der Partie. Nach jedem Zug erhält man ein Zeitgutschrift von 30 Sekunden, Sollte die Partie in der zur Verfügung stehenden Gesamtspielzeit von drei Stunden pro Spieler nicht beendet sein, so entscheidet die Klappe.

§ 2.2. Partieabbruch

Falls ein Partieabbruch aus unvorhergesehenen Gründen erforderlich ist, muss entsprechend den FIDE-Regeln für Hängepartien, Anhang A, vorgegangen werden. Siehe auch § 15.6 TUWO.

§ 3. Wertung

§ 3.1. Wertung bei Mannschaftsbewerben

Bei den Mannschaftsbewerben entscheiden folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

§ 3.1.1. Rundenturnier

- die Matchpunkte (2, 1, 0 Punkte für einen gewonnenen, unentschiedenen bzw. verlorenen Mannschaftswettkampf)
- die Summe der Partie-Punkte pro Brett (Sieg = 1, Remis = $\frac{1}{2}$ und Niederlage = 0)
- das (die) Resultat(e) der betroffenen Mannschaften gegeneinander, gewertet nach Matchpunkten
- die Brettwertung des gesamten Turniers gemäß § 25.1 TUWO
- die Sonneborn-Berger-Wertung gemäß § 25.2 TUWO
- die Bretterwertung des Wettkampfes (der Wettkämpfe) gegeneinander

§ 3.1.2. Schweizer System

- die Matchpunkte (2, 1, 0 Punkte für einen gewonnenen, unentschiedenen bzw. verlorenen Mannschaftswettkampf)
- die Buchholzwertung (siehe § 25.3 TUWO)
- die mittlere Buchholzwertung (siehe § 25.3 TUWO)
- die Sonneborn-Berger-Wertung (siehe § 25.2 TUWO)
- geteilter Platz

§ 3.2. Wertung bei Einzelbewerben

Bei den Einzelbewerben entscheiden folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

§ 3.2.1. Rundenturnier

- Die Summe der Partien-Punkte
- Die Sonneborn-Berger-Wertung (siehe § 25.2 TUWO)
- das (die) Ergebnis(se) der betroffenen Spieler gegeneinander
- die größere Anzahl von Siegen
- geteilter Platz

§ 3.2.2. Schweizer System

- Die Summe der Partien-Punkte
- die Buchholzwertung (siehe § 25.3 TUWO)



- c) die mittlere Buchholzwertung (siehe § 25.3 TUWO)
- d) die Sonneborn-Berger-Wertung Wertung (siehe § 25.2 TUWO)
- e) die größere Anzahl von Siegen
- f) geteilter Platz

§ 3.3. Vorgehen bei geteiltem Platz

Falls wegen einer Qualifikation oder durch die Turnierausschreibung anstelle der geteilten Plätze ein Stichekampf ausdrücklich vorgesehen ist, dann sind vor Turnierbeginn entsprechende Bestimmungen festzulegen und die Teilnehmer zu informieren.

§ 4. Bewerbe des ÖSB

§ 4.1. Zuständigkeit

Die Beschickung überregionaler Bewerbe sowie die Erstellung einer Kaderliste obliegt dem jeweiligen zuständigen Referenten im Einvernehmen mit dem Spielausschuss. Davon ausgenommen sind Schulschachbewerbe.

§ 4.2. Ausschluss vom Kader

Spieler, die in einen Kader berufen werden und diesem unbegründet fernbleiben bzw. 80% abwesend sind oder gegen die Disziplin verstoßen, können aus dem Kader ausgeschlossen und sowohl für Landes- als auch Staatsmeisterschaften gesperrt werden.

§ 5. Proteste

§ 5.1. Proteste bei Einzelbewerben

Bei allen Einzelbewerben sind Proteste gegen Entscheidungen des Hauptschiedsrichters spätestens innerhalb einer Stunde nach Beendigung der betreffenden Spielrunde schriftlich dem Schiedsgericht des Turniers zu übergeben.

§ 5.2. Proteste bei Mannschaftsbewerben

§ 5.2.1. Instanzen

- 1. Instanz Spielausschuss
- 2. Instanz Vorstand des SLV

§ 5.2.2. Protestgebühr

Ein Verein, der einen Protest einbringt, hat die entsprechende Protestgebühr auf das Konto des SLV einzuzahlen. Wird dem Protest stattgegeben, so erhält der Verein die Protestgebühr zurück, andernfalls verfällt diese zu Gunsten der Jugendförderung.

§ 5.2.3. Behandlung des Protestes

Die Protestgebühr muss innerhalb der Protestfrist gemäß § 5.2.4 TUWO bezahlt werden. Der Protest wird erst nach Einlangen der Protestgebühr behandelt.

§ 5.2.4. Protestfrist

Proteste an die erste Instanz sind innerhalb von 8 Tagen nach dem Vorfall bzw. nach Kenntnis von einem Vorfall (für direkt beteiligte Mannschaften) bzw. nach Veröffentlichung der Ergebnisse (für nicht direkt beteiligte Mannschaften) schriftlich einzubringen.

Berufungen gegen Entscheidungen der ersten Instanz sind innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung beim Präsidenten des SLV schriftlich einzubringen.

§ 6. Vereinsmeisterschaften



Vereinsmeisterschaften, die zur Elo-Wertung herangezogen werden, müssen nach folgenden Richtlinien ausgetragen werden:

- a) Die Bedenkzeit muss den Bestimmungen der TUWO des ÖSB Anhang A entsprechen.
- b) Das Turnier ist vor Beginn an den Eloreferenten des SLV zu melden.
- c) Wird das Turnier nicht mit dem Swiss Manager durchgeführt, so müssen die Paarungen mit der Personnummer dem Eloreferenten gemeldet werden. Dafür ist ein Unkostenbeitrag gemäß § 22 TUWO pro Paarung an den SLV zu entrichten.
- d) Bei Verwendung des Swiss Manager muss der Verein über den Menüpunkt „Internet automatisches Upload zu chess-results.com“ bei Beginn des Turniers und spätestens 2 Tage nach Beendigung die Ergebnisse senden. Der Eloreferent muss unverzüglich nach Beendigung des Turniers verständigt werden.

KAPITEL B - Einzelturniere

§ 7. Einzel-Landesmeisterschaft

§ 7.1. Durchführung

Die Einzel-Landesmeisterschaft soll jährlich durchgeführt werden, aber mindestens alle 2 Jahre.

§ 7.2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler und Spielerinnen die zum Zeitpunkt des Turniers für einen dem SLV angehörigen Verein eine gültige Spielberechtigung haben.

§ 7.3. Verantwortlichkeit

Für die Durchführung der Einzel-Landesmeisterschaft ist der Spitzenschachreferent im Einvernehmen mit dem Spielausschuss verantwortlich.

§ 7.4. Titel

Der (Die) Sieger(in) erhält den Titel „Salzburger Landesmeister für die Jahre .../...“ mit Urkunde zuerkannt.

§ 8. Einzel-Landesmeisterschaft für Frauen

§ 8.1. Durchführung

Die Einzel-Landesmeisterschaft soll jährlich durchgeführt werden, aber mindestens alle 2 Jahre.

§ 8.2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Frauen und Mädchen die zum Zeitpunkt des Turniers für einen dem SLV angehörigen Verein eine gültige Spielberechtigung haben.

§ 8.3. Verantwortlichkeit

Für die Durchführung ist der/die Frauenreferent/in im Einvernehmen mit dem Spielausschuss verantwortlich.

§ 8.4. Titel

Die Siegerin erhält den Titel „Salzburger Landesmeisterin für die Jahre .../...“ mit Urkunde zuerkannt.

§ 9. Einzel-Landesmeisterschaft für Senioren

§ 9.1. Durchführung

Eine Einzel-Landesmeisterschaft der Senioren soll jährlich ausgetragen werden.

§ 9.2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Senioren beiderlei Geschlechts, welche bis 31. Dezember des Austragungsjahres mindestens 60 Jahre (55 Jahre für Frauen) alt sind und zum Zeitpunkt des Turniers für einen dem SLV angehörigen Verein eine gültige Spielberechtigung haben bzw. die Mitgliedschaft nachweisen können.

§ 9.3. Verantwortlichkeit

Für die Durchführung ist der Seniorenreferent im Einvernehmen mit dem Spielausschuss verantwortlich.

§ 9.4. Titel

Der/die Sieger/in erhält den Titel „Salzburger Senioren-Landesmeister/in ...“ mit Urkunde zuerkannt.

§ 10. Einzel-Landesmeisterschaft für Jugendliche



§ 10.1. Altersklassen

Folgende Bewerbe werden jährlich durchgeführt:

- a) Jugend-Landesmeisterschaft U-18
- b) Jugend-Landesmeisterschaft U-16
- c) Jugend-Landesmeisterschaft U-14
- d) Jugend-Landesmeisterschaft U-12
- e) Jugend-Landesmeisterschaft U-10

§ 10.2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Spielerinnen/Spieler, die zum Spielbeginn eine Stammspielerberechtigung für einen dem SLV angehörenden Verein besitzen.

§ 10.3. Altersbegrenzung

Die Altersbegrenzung jeder Altersgruppe ist dann erfüllt, wenn der/die Spieler/in am 1. Januar des Austragungsjahres die geforderte Bedingung nicht überschritten hatte.

§ 10.4. Anmeldekriterium

Bei der Anmeldung zur Einzel-Landesmeisterschaft für Jugendliche ist bekannt zu geben, in welcher Altersklasse der/die Teilnehmer/in antritt.

§ 10.5. Durchführung

Der Jugendreferent setzt jeweils im Einvernehmen mit dem Spelausschuss den Durchführungsmodus fest.

§ 10.6. Titel

Die Sieger jeder Altersklasse erhalten den Titel „Salzburger Landesmeister der Jugend U-... ..“ mit Urkunde zuerkannt

§ 11. Einzel-Landesmeisterschaft für weibliche Jugendliche

§ 11.1. Altersklassen

Folgende Bewerbe werden jährlich durchgeführt:

- a) Jugend-Landesmeisterschaft U-18
- b) Jugend-Landesmeisterschaft U-16
- c) Jugend-Landesmeisterschaft U-14
- d) Jugend-Landesmeisterschaft U-12
- e) Jugend-Landesmeisterschaft U-10

§ 11.2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Spielerinnen, die zum Spielbeginn eine Stammspielerberechtigung für einen dem SLV angehörenden Verein besitzen.

§ 11.3. Altersbegrenzung

Die Altersbegrenzung jeder Altersgruppe ist dann erfüllt, wenn der/die Spieler/in am 1. Januar des Austragungsjahres die geforderte Bedingung nicht überschritten hatte.

§ 11.4. Anmeldekriterium

Bei der Anmeldung zur Einzel-Landesmeisterschaft für Jugendliche ist bekannt zu geben, in welcher Altersklasse der/die Teilnehmer/in antritt.

§ 11.5. Durchführung

Der Jugendreferent setzt jeweils im Einvernehmen mit dem Spelausschuss den Durchführungsmodus fest.

§ 11.6. Titel

Die Siegerinnen jeder Altersklasse erhalten den Titel „Salzburger Landesmeisterin der weiblichen Jugend U-... ..“ mit Urkunde zuerkannt.

§ 12. Landes-Blitz-Einzelmeisterschaft

§ 12.1. Durchführung

Eine Landes-Blitz-Einzelmeisterschaft wird jährlich ausgetragen.

§ 12.2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler und Spielerinnen die zum Zeitpunkt des Turniers für einen dem SLV angehörigen Verein eine gültige Spielberechtigung haben.

Wenn vom veranstaltenden Verein eine Landes-Blitz-Einzelmeisterschaft offen ausgeschrieben werden soll, so ist dazu die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Vorstandes des SLV erforderlich.

§ 12.3. Termin

Die Landes-Blitz-Einzelmeisterschaft soll nur einem Tag dauern. Der vorgesehene Termin ist der 26. Oktober (Nationalfeiertag).

§ 12.4. Verantwortlichkeit

Für die Durchführung ist der veranstaltende Verein im Einvernehmen mit dem Spielausschuss verantwortlich.

§ 12.5. Titel

Der (Die) Sieger(in) erhält den Titel „Salzburger Blitz-Landesmeister ...“ mit Urkunde zuerkannt.

§ 12.6. Parallelbewerb

Gleichzeitig mit der Landes-Blitz-Einzelmeisterschaft wird jährlich ein Jugend- und Schüler-Blitzturnier veranstaltet

§ 13. Sonstige Turniere

§ 13.1. Durchführungsbestimmungen

Falls vom SLV weitere Turniere veranstaltet werden sind die dafür erforderlichen Bestimmungen über Teilnahmeberechtigung, Austragungsart, Qualifikation, usw. in die Ausschreibung aufzunehmen.

§ 13.2. Anwendbarkeit der TUWO

Falls in der Ausschreibung eines Turniers nichts Gegenteiliges bestimmt wird, gelten sinngemäß die anwendbaren Bestimmungen dieser TUWO.

§ 14. Nennelder und Preise

§ 14.1. Festsetzung

Für die Teilnahme an den Einzelmeisterschaften des SLV ist ein Nenngeld zu bezahlen. Die Höhe des Nenngeldes wird vom Vorstand des SLV festgesetzt und in der Ausschreibung bekannt gegeben.

§ 14.2. Verwendung

Das Nenngeld verbleibt dem SLV. Auf Antrag kann der Vorstand des SLV das Nenngeld ganz oder teilweise an den veranstaltenden Verein abtreten.

§ 14.3. Haftungsausschluss

Für Preise, die ein veranstaltender Verein für einen Landeseinzelbewerb ausschreibt, kann der Landesverband keine Haftung übernehmen.

KAPITEL C - Mannschaftsturniere

§ 15. Mannschafts-Landesmeisterschaft

§ 15.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 15.1.1. Spielort

Der Spielort des Heimvereins darf nur mit Zustimmung des Gastvereins mehr als 10 km vom gemeldeten Vereinslokal entfernt sein.

§ 15.1.2. Spielbeginn

Bei Spielbeginn sind alle analogen Uhren auf 04.00 Uhr einzustellen. Bei den digitalen Uhren ist der richtige Spielmodus einzustellen.

§ 15.1.3. Kontumaz

Ein durch eine Kontumaz erzielter Sieg wird als gespielte Partie gewertet, jedoch nicht zur Elo-Wertung berechnet. Für den nicht angetretenen Spieler wird das Spiel als nicht gespielt gewertet (besonders in Bezug auf Mindestsätze der Stammspieler – siehe 17 TUWO).

§ 15.1.4. Ausscheiden einer Mannschaft

Scheidet eine Mannschaft aus einem laufenden Bewerb aus, so werden alle von ihr bis dahin gespielten Ergebnisse für den Bewerb gestrichen.

§ 15.1.5. Spielberechtigung bei Ausscheiden einer Mannschaft

Spieler der ausgeschiedenen Mannschaft behalten ihre bisherige Spielberechtigung (siehe § 15.5). Wenn jedoch weniger als die Hälfte der Runden gespielt sind, dürfen diese Spieler in einer anderen Mannschaft der gleichen Klasse eingesetzt werden. Für U-14 Spieler gilt diese 50% Einschränkung nicht.

§ 15.1.6. Zahlungsverzug

Ist ein Verein mit den Zahlungen zum Beginn der neuen Saison eine Saison in Verzug, so kann der Vorstand nach einer eingeschriebenen Mahnung den Verein aus dem Landesverband ausschließen. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes hat aufschiebende Wirkung bis zum nächsten Landestag. Erfolgt keine Berufung, gelten die Spieler des ausgeschlossenen Vereines als vereinslos.

§ 15.1.7. Gemeinsame Schlussrunde

In den einzelnen Klassen soll die Schlussrunde gemeinsam ausgetragen werden. In diesen Schlussrunden kann ein Schiedsrichter vom Spielausschuss ernannt werden.

§ 15.2. Klasseneinteilung

§ 15.2.1. Leistungsstufen

Die Mannschafts-Landesmeisterschaft wird jährlich in 4 (5) Leistungsstufen ausgetragen. Die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften bzw. Anzahl der Bretter ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Stufe	Bewerb	Bretter	Anzahl Mannschaften
1	Landesliga A	6	10 Mannschaften (gilt ab Saison 2018/19)
2	Landesliga B	6	10 Mannschaften (gilt ab Saison 2018/19)
3	1. Klassen	5	10 Mannschaften
4	2. Klassen	4	max. 12 Mannschaften
5	3. Klassen	4	max. 12 Mannschaften

§ 15.2.2. Mannschaften pro Bewerb

In der Landesliga A und B dürfen pro Verein nur zwei Mannschaften eingesetzt werden.

§ 15.2.3. Zusammenlegung zweier Klassen.

Sind in einer Klasse mehr als 40% der Mannschaften von einem Verein/Spielgemeinschaft, so wird dies Klasse mit der regional nahen Klasse zusammengelegt und dann in zwei getrennten Klassen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt per Los. Ist in diesem Pool von einem Verein/Spielgemeinschaft mehr als 1 Team, so werden diese auf die 2 neuen Klassen aufgeteilt. Für die Aufteilung ist der Spielausschuss zuständig.

§ 15.2.4. Teilung der 1. Klassen

In den 1. Klassen (= 3. Leistungsstufe) erfolgt eine Teilung in zwei Regionen und zwar:

REGION NORD	REGION SÜD
Flachgau Stadt Salzburg Vereine aus OÖ	Tennengau Pongau Lungau Pinzgau

Wird in einer Region die in § 15.2.1 der TUWO erforderliche Mannschaften nicht erreicht, dann wird diese Klasse aus Mannschaften der anderen Region aufgefüllt. Das Recht zum Aufstieg haben die Zweitplatzierten, bei mehr als 2 Plätzen dann die Drittplatzierten usw. Bei ungerader Anzahl der freien Plätze wird ein Qualfaktionskampf durchgeführt. Bei Verzicht einer Mannschaft, steigt die andere auf. Verzichten beide, geht das Recht auf die beiden nächstplatzierten Teams in den 2. Klassen über. Steigt eine Mannschaft wegen der Freiplatzregelung gemäß § 15.8.7 TUWO bereits auf, so steigt das Team der anderen Klasse auch auf.

§ 15.2.5. Teilung der 2. und 3. Klassen

In den 2. und 3. Klassen erfolgt eine weitere Teilung der Regionen gemäß Punkt 3 in Kreise:

Kreis Nord	Kreis Stadt	Kreis Mitte	Kreis Süd
Flachgau OÖ -Innviertel	Stadt Sbg. OÖ – Traunviertel	Tennengau Lungau Pongau	Pinzgau

Falls es für einen reibungslosen Verlauf der Meisterschaft notwendig erscheint, dann hat der Spielausschuss die Möglichkeit Mannschaften nach geographischen Gesichtspunkten aus einem Kreis in einem anderen Kreis der gleichen Region mitspielen zu lassen.

Falls in den 2. Klassen in einem Kreis weniger als 4 Mannschaften sind, so werden vom Spielausschuss Kreise zusammengelegt.

§ 15.2.6. Errichtung der 3. Klasse

Eine dritte Klasse wird errichtet, wenn in einer 2. Klasse eines Kreises mehr als 12 Mannschaften angemeldet sind. In diesem Fall werden die Mannschaften in 2 Gruppen aufgeteilt, wobei die jeweils ersten vier jeder Gruppe nach Ende der Spielsaison eine gemeinsame 2. Klasse mit 8 Mannschaften bilden. Die anderen bilden die dritte Klasse.

§ 15.2.7. Aufstockung der 2. Klasse

Wären in der so entstandenen 3. Klasse (durch Neuanmeldungen) mehr Mannschaften als in der 2. Klasse, so ist 2. Klasse um 2 Mannschaften (auf 10) aufzustoßen.

§ 15.2.8. Abstockung der 2. Klasse

Eine „Abstockung“ der 2. Klasse kann ebenfalls stattfinden, falls die Anzahl der Mannschaften in der 3. Klasse sinkt. Nach der „Abstockung“ darf die Anzahl der Mannschaften in der 3. Klasse nicht größer sein als jene in der 2. Klasse.



§ 15.2.9. Auflösung der 3. Klasse

Sinkt die Anzahl der Mannschaften in der 2. und 3. Klasse wieder auf 12 oder weniger, so ist die 3. Klasse aufzulösen.

§ 15.2.10. Bestimmungen der 3. Klasse

Alle Bestimmungen für die 2. Klassen sind beim Bestehen einer 3. Klasse sinngemäß auf diese anzuwenden, wobei die 2. Klasse gegenüber der 3. Klasse als höherwertig anzusehen ist.

§ 15.2.11. Durchführungsmodus

Bei bis zu 6 Mannschaften in einer Klasse wird die Meisterschaft doppelrundig gespielt.

Bei 7 oder 8 Mannschaften werden eine Vorrunde und ein Play-off gespielt. Die in der Vorrunde erreichten Punkte werden für das Play-off halbiert und auf ganze oder halbe Punkte aufgerundet.

Für alle Zusatzwertungen zählen die tatsächlichen Ergebnisse aller Runden.

Bei mehr als 8 Mannschaften in einer Klasse wird die Meisterschaft einrundig gespielt.

§ 15.3. Mannschafts- und Kadermeldung

§ 15.3.1. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Landesligen und der 1. Klassen in der folgenden Spielsaison steht mit dem Ende der Meisterschaft fest. Eine eigene Mannschaftsmeldung ist für diese Klassen daher nur bei einer Namensänderung erforderlich.

Sollte ein Verein eine qualifizierte Mannschaft zurückziehen wollen, so muss er dies schriftlich dem Landesspielleiter mitteilen.

Jeder Verein hat nach Ausschreibung der Mannschaftsmeisterschaft und Fixierung der Spieltermine die Anzahl der Mannschaften, die er in der 2. und/oder 3. Klasse einsetzen will, mittels Formblatt zu melden.

Die Termine für Abmeldung einer Mannschaft und für die Nennung zu den 2. und 3. Klassen sind in § 24 TUWO geregelt.

Bei Überschreitung dieser Termine treten die Strafbestimmungen gemäß § 18.19 TUWO in Kraft.

§ 15.3.2. Kaderlisten

Die Landesligen und 1. Klassen werden unter Verwendung von Kaderlisten gespielt. Der Termin für die Abgabe dieser Kaderlisten ist durch § 24.5 TUWO geregelt. Bei Überschreitung des Termins treten die Strafbestimmungen gemäß § 18.19 TUWO in Kraft.

§ 15.3.3. Terminüberschreitung

Wird für eine qualifizierte Mannschaft bis zum 15. August die Kaderliste nicht abgegeben so wird diese Mannschaft aus dem Bewerb ausgeschlossen und der Verein muss das entsprechende Pönale gemäß § 18.19 TUWO bezahlen.

§ 15.3.4. Aufbau der Kaderliste

Die Kaderliste besteht aus den Stammspielern und bis zu 9 Ersatzspieler. In den Landesligen werden die ersten 6 Bretter, in den 1. Klassen die ersten 5 Bretter als Stammspieler bezeichnet, deren Reihung während der Meisterschaft nicht mehr verändert werden darf (starre Liste). Zusätzlich können noch zwei U16 Spieler als Ersatzspieler eingesetzt werden.

Die weiteren 9 Spieler gelten als Ersatzspieler. Nur 6 davon müssen in der Kadermeldung namentlich genannt werden. Die verbleibenden 3 Kaderplätze stehen den Vereinen zur freien Verfügung. Die Ersatzspieler sind an keine starre Liste gebunden, müssen jedoch hinter den Stammspielern eingesetzt werden.

§ 15.3.5. Reduktion der Kaderliste

Nennt ein Verein weniger als 6 Ersatzspieler in seiner Kaderliste, so reduziert sich dementsprechend die Anzahl der möglichen Ersatzspieler für die betroffene Mannschaft. Gleiches gilt für namentlich genannte Kaderspieler, die mit dem Termin der Mannschaftsmeldung (siehe § 24.3 TUWO) keine Spielberechtigung für den betreffenden Verein haben. Der nächstgenannte

spielberechtigte Ersatzspieler wird in diesem Fall zum Stammspieler und die Mannschaft verliert einen Ersatzspielerplatz.

§ 15.3.6. **Spielberechtigung**

In die Kaderlisten dürfen nur Spieler aufgenommen werden, welche spätestens zum Termin der Mannschaftsmeldung (siehe § 24.3 TUWO) eine gültige Spielberechtigung für den betreffenden Verein haben.

§ 15.3.7. **Nachnennungen**

Nachnennungen sind nur dann zulässig, wenn während der Meisterschaftsperiode von den gemeldeten Kaderspielern einer oder mehrere nachweislich gänzlich ausfallen (Abwanderung, Ableben, längere Krankheit). Der/die Spieler darf/dürfen entweder auf den entsprechenden Plätzen ausgetauscht werden oder alle Spieler rücken gemäß Kaderliste auf und der/die nachgemeldete/n Spieler wird/werden an das Ende der Kaderliste gereiht. Der betroffene Verein hat die gewünschte Form bei der Nachnennung anzugeben.

§ 15.3.8. **Entscheidung über Nachnennungen**

Die Entscheidung über Nachnennung von Mannschaften obliegt dem Spelausschuss.

§ 15.4. **Termine**

§ 15.4.1. **Auslosung der Landesligen**

Die Auslosung für die Salzburger Landesligen erfolgt im Zweijahres - Rhythmus, wobei im zweiten Jahr der Heimvorteil umgedreht wird.

Auf- und Absteiger erhalten das Los jener Mannschaften die sie ersetzen. Der Spelausschuss hat jedoch die Möglichkeit Änderungen vorzunehmen, wenn zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereines in derselben Klasse spielen, um zu gewährleisten, dass diese Mannschaften - soweit möglich - in der ersten oder zweiten Runde aufeinander treffen.

Der Spelausschuss sollte so weit wie möglich den Wünschen der Vereine bezüglich Auslosung entgegenkommen.

§ 15.4.2. **Spieltage**

Die Spieltermine aller Klassen sind vom Landesverband so festzulegen, dass die jeweils nächsthöhere Klasse nicht am selben Tag spielt (gilt auch für die Landesliga A).

Als Spieltage sind in den Tabellen die Samstage angeführt.

Die Spiele beginnen um 15.00 Uhr.

Auf Wunsch muss der Spielbeginn auf 16.00 Uhr verlegt werden.

Die Verschiebung muss vor dem Klubabend des Heimvereins bekannt gegeben werden.

§ 15.4.3. **Spielverlegung**

In zwingenden Fällen können Spiele einvernehmlich mit dem Gegner um höchstens 14 Tage vor- oder zurückverlegt werden. Die Begegnung muss aber vor der letzten Runde ausgetragen werden. Von der Verlegung ist auch der Spelausschuss (LSpL) zu verständigen.

Bei höherer Gewalt kann bei Nichtantreten einer Mannschaft auf Antrag der Spelausschuss eine Neuaustragung anordnen.

§ 15.4.4. **Verlegung in der letzten Runde**

Eine Verlegung der letzten Runde ist ausnahmslos nicht möglich. Dies gilt für Bewerbe, die mit Vorrunde und Play-off ausgetragen werden, auch für die letzte Runde der Vorrunde.

§ 15.4.5. **Termin in der letzten Runde**

Bei der Terminfestsetzung für die Mannschaftsmeisterschaften ist darauf zu achten, dass in der letzten Runde alle Spiele am Samstag stattfinden.

§ 15.4.6. **Terminverschiebung**

Bei zwingenden Gründen hat der Spelausschuss die Möglichkeit Termine, Runden und einzelne Begegnungen zu verschieben.



Diese Änderungen hat er den Vereinen spätestens 10 Tage vor dem geplanten Spieltermin bekannt zu geben.

§ 15.4.7. Ersatzleute

Innerhalb der ersten Stunde nach Beginn des Wettkampfes dürfen für bis zu zwei nicht erschienene Spieler Ersatzleute eingesetzt werden, vorausgesetzt, dass in den Landesligen und 1. Klassen die Bestimmungen der „Starren Liste“ bzw. der Kaderliste nicht verletzt werden.

§ 15.4.8. Aufstellung

Jeder Mannschaftsführer hat vor Beginn des Wettkampfes seine Aufstellung zu fixieren und diese dem gegnerischen Mannschaftsführer schriftlich zu übergeben. Die Eintragungen auf der Wettkampf-Berichtskarte hat er anschließend selbst vorzunehmen.

§ 15.4.9. Ein Wettkampf gilt als gespielt

Ein Wettkampf gilt als gespielt, wenn mindestens die Hälfte der vorgesehenen Bretter mit spielberechtigten Spielern besetzt ist und die vorgesehenen Partien ordnungsgemäß beendet wurden.

Ansonsten wird für die Mannschaften-Landesmeisterschaft die gesamte Mannschaft kontumaziert.

§ 15.5. Spielberechtigung

§ 15.5.1. Spieler der Mannschaftsbewerbe des Bundes

Stammspieler der Mannschaftsbewerbe des Bundes haben keine Spielberechtigung in den Mannschaftsbewerben des SLV. Als Stammspieler gelten alle Spieler der bestmöglichen Aufstellung entsprechend der Kaderlisten der Staatsligen.

§ 15.5.2. Stammspieler

Die Stammspieler der Landesligen und 1. Klassen sind nur in ihrer oder einer höheren Klasse spielberechtigt.

§ 15.5.3. Spielberechtigung pro Spieler

Jeder Spieler kann für den jeweiligen Spieltag nur eine (1) Spielberechtigung besitzen. Es darf daher kein Spieler am gleichen Tag in zwei Mannschaften eingesetzt werden. Bei Verschiebung eines Wettkampfes ist die Spielberechtigung am ursprünglich angesetzten Tage entscheidend.

§ 15.5.4. Ersatzspieler

In jeder Mannschaft der Landesligen und der 1. Klassen können höchstens 9 Ersatzspieler eingesetzt werden. Zusätzlich können noch zwei U16 Spieler als Ersatzspieler eingesetzt werden. In den 2. und 3. Klassen ist die Anzahl der eingesetzten Spieler unbegrenzt.

§ 15.5.5. Ersatzspieler in übergeordneter Klasse

Ein Stamm- oder Ersatzspieler kann nur in der nächst höheren Klasse (gilt auch für die Mannschaftsbewerbe des Bundes und auch für die Bundesligen des Stammvereins des Gastspielers) als Ersatzspieler eingesetzt werden. U16 Spieler sind von dieser Regelung ausgenommen.

Andernfalls (Überspringen einer Klasse) verliert er sofort die Spielberechtigung für die untere Klasse.

§ 15.5.6. Gastspieler im eigenen Bundesland

Ein Spieler, der bei einem Verein des SLV gemeldet ist, der eine Mannschaft auf Bundesebene hat, darf unter gewissen Voraussetzungen Gastspieler bei einem anderen Verein des SLV sein.

Voraussetzungen:

- a) Der Gastspieler im eigenen Bundesland muss in der Kaderliste der Bundesligamannschaft erscheinen, siehe aber § 15.5.1 TUWO.
- b) Der späteste Termin für die Anmeldung des Gastspielers im eigenen Bundesland ist der 30.09.
- c) Pro Mannschaft der Landesliga A und B sind maximal zwei Gastspieler im eigenen Bundesland erlaubt. Für die unteren Klassen gibt es keine Spielberechtigung.



§ 15.5.7. Verlust der Spielberechtigung

Jeder Spieler (egal ob Stamm- oder Ersatzspieler), der öfter als fünfmal in einer höheren Klasse gespielt hat, verliert damit die Berechtigung in der niedrigeren Klasse eingesetzt zu werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Spieler, die am Ende der Meisterschaft noch als U-16 gelten und für Bewerbe des Bundes.

§ 15.5.8. Spielberechtigung in der gleichen Spielklasse

Spielen zwei oder mehr Mannschaften desselben Vereines oder derselben Spielgemeinschaft in der gleichen Spielklasse, so ist ein Einsatz von Spielern nur bei einer Mannschaft erlaubt.

§ 15.5.9. Qualifikationskampf

Erhöht sich bei einem Qualifikationskampf für die nächst höhere Klasse die Anzahl der Spieler, so dürfen alle Spieler, die für den Verein und die entsprechende Klasse spielberechtigt waren, in der Qualifikation aufgestellt werden. In diesem Fall ist daher der vorangegangene Punkt außer Kraft.

§ 15.5.10. Spielberechtigung bei Anmeldung

Gastspieler und Spieler, deren Lebensmittelpunkt nicht in Österreich ist, sind bei einer Anmeldung nach dem 31.12. für die laufende Mannschaftsmeisterschaft nicht mehr spielberechtigt.

§ 15.6. Unbeendete Partien

§ 15.6.1. Abbruch

Eine begonnene Partie kann nur in dringendsten Fällen abgebrochen werden.

§ 15.6.2. Vorgehensweise

Bei einem Abbruch sind die entsprechenden FIDE- Bestimmungen genau zu beachten, z.B.:

Der am Zug befindliche Spieler muss seinen Zug in eindeutiger Notation auf sein Partieformular schreiben, dieses Formular und das seines Gegners in einen Umschlag geben und den Umschlag verschließen. Erst danach darf er seine Uhr anhalten. Folgendes muss auf dem Umschlag angegeben werden:

- die Namen der Vereine und der Spieler
- die Stellung am Brett unmittelbar vor dem Abgabezug
- die von jedem Spieler verbrauchte Zeit
- der Name des Spielers, der den Zug abgegeben hat und die Nummer des Zuges
- ein Remisangebot, falls das Angebot noch vor Partieabbruch gemacht wurde
- Datum, Zeit und Ort der Wiederaufnahme der Partie.

Bei Uneinigkeit der Mannschaftsführer über Zeitpunkt und Ort der Wiederaufnahme sind dem Spielausschusses diesbezügliche Vorschläge einzusenden. Der Entscheidung des Spielausschusses ist zu folgen.

§ 15.6.3. Fortführung von unbeendeten Partien

Bei einem erforderlichen Abbruch aus örtlichen Gründen oder wegen nicht vorhersehbarer Umstände sind die noch offenen Partien am nächsten Tag fortzusetzen.

Geschieht dies nicht, ist von beiden Mannschaftsführern innerhalb von 3 Tagen (Poststempel) ein Bericht an den Spielausschuss einzusenden.

Bei Nichtvorlage dieses Berichtes ist die Partie für die nicht berichtende Partei automatisch verloren. Liegen beide Berichte vor, entscheidet der Spielausschuss über die weitere Vorgangsweise.

§ 15.6.4. Protest während einer Partie

Kommt es während einer Partie zu einem Protest oder einen Streitfall, der von den Mannschaftsführern nicht gelöst werden kann, so ist die Situation auf dem Brett zum Zeitpunkt des Protestes festzuhalten (Stellung, verbrauchte Zeiten, wer ist am Zug).

Die Partie muss trotzdem fortgesetzt werden, sonst hat der nicht fortsetzende Spieler die Partie verloren, sofern eine Fortsetzung zumutbar ist.



Beide Mannschaftsführer müssen innerhalb von 7 Tagen an den Landesspielleiter einen Bericht mit allen erforderlichen Unterlagen und den Stellungnahmen der betroffenen Spieler einsenden. Liegen alle Unterlagen vor, entscheidet der Spielausschuss über die weitere Vorgangsweise.

§ 15.7. Wettkampfberichte

§ 15.7.1. Meldeverpflichtung

Die Spielberichtskarten sind genau, vollständig und leserlich auszufüllen. Die Spielberichtskarte muss vom Mannschaftsführer des Heimvereines bis 90 Tage nach der letzten Runde des betreffenden Bewerbes aufbewahrt werden.

Zudem haben beide Mannschaftsführer die Verpflichtung die richtige Wiedergabe der Begegnung in den offiziellen Meisterschaftsmeldungen des SLV zu kontrollieren und wenn diese falsch sein sollte beim Landesspielleiter zu reklamieren.

Der Landesspielleiter kann dann beim Heimverein die Spielberichtskarte anfordern.

§ 15.7.2. Meldepflicht

Der Mannschaftsführer des Heimvereines hat am Samstagabend bis spätestens 22:00 Uhr das Ergebnis (inklusive aller Einzelergebnisse) direkt auf der SLV Homepage einzutragen.

§ 15.7.3. Kontumazen

Kontumazen sind vom meldepflichtigen Verein bekanntzugeben..

§ 15.7.4. Meldung ohne Wettkampf

Wenn zwei Mannschaften ein Ergebnis melden, den gesamten Wettkampf oder einzelne Partien daraus jedoch nachweislich nicht gespielt haben, wird das Wettkampfergebnis mit 0:0 und keine Matchpunkte gewertet. Beiden Mannschaften wird eine Strafe auferlegt § 18.1, § 18.2, § 18.5, § 17.6 TUWO).

§ 15.8. Auf- und Abstieg

§ 15.8.1. Aufstieg aus der Landesliga A

Die Siegermannschaft der Landesliga A erhält den Titel „Salzburger Mannschaften-Landesmeister ...“ mit Urkunde zuerkannt. Sie ist berechtigt in die 2. Bundesliga aufzusteigen, sofern die Beschlüsse und Bestimmungen der 2. Bundesliga nicht dagegen sprechen oder auf den Aufstieg verzichtet wird.

§ 15.8.2. Aufstieg aus der Landesliga B, den 1., 2. und 3. Klassen

Die Siegermannschaften der einzelnen Klassen steigen jeweils in die übergeordnete Klasse auf, sofern dies nicht § 15.2.2. TUWO widerspricht.

§ 15.8.3. Abstieg

Aus jeder Spielklasse steigen so viele Mannschaften ab, dass nach dem Aufstieg die Anzahl der vorgesehenen Mannschaften gemäß § 15.2.1 TUWO erreicht wird. Wird die vorgeschriebene Anzahl nicht erreicht, so tritt die Freiplatzregelung in Kraft.

Der Letztplatzierte jeder Spielklasse steigt in die untergeordnete Spielklasse ab. Er kann sich aber über die Freiplatzregelung qualifizieren.

§ 15.8.4. Verzicht auf den Aufstieg

Verzichtet der Meister einer Spielklasse auf den Aufstieg, so geht das Aufstiegsrecht auf die bestplatzierte aufstiegswillige Mannschaft über. Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft, die nicht Meister ist, dann reduziert sich die Anzahl der Absteiger in der höheren Klasse um eins.

§ 15.8.5. Verzicht auf den Aufstieg in die 2. Bundesliga

Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg in die 2. Bundesliga, so steigt die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte und –willige Mannschaft auf.

a) Diese steigt direkt auf, sofern es maximal einen Salzburger Absteiger aus der 2. Bundesliga gibt.



- b) Bei mehreren Absteigern kommt es zu einem StICKkampf zwischen dem bestplatzierten Salzburger Absteiger aus der 2. Bundesliga und der aufstiegsberechtigten Mannschaft der Landesliga A. Sollten alle Mannschaften der Landesliga A auf den Aufstieg verzichten, so haben die Salzburger Absteiger aus der 2. Bundesliga in der Reihenfolge der Endplatzierung das Recht zum Wiederaufstieg. Sollte auch diese verzichten, so wird den Mannschaften der Landesliga B in der Reihenfolge der Platzierung der Aufstieg angeboten.
- c) Spielberechtigt für diese Qualifikation sind alle Spieler, die jeweils für die beiden Mannschaften während der abgelaufenen Saison spielberechtigt waren.

§ 15.8.6. Abstieg aus der 2. Bundesliga

Sollten aus der 2. Bundesliga mehr als 3 Salzburger Mannschaften gleichzeitig absteigen, so wird die Landesliga A automatisch auf 12 Mannschaften aufgestockt. Die Abstockung auf die alte Mannschaftszahl (siehe § 15.2.1 TUWO) wird im darauf folgenden Jahr durch eine erhöhte Anzahl an Absteigern wieder ausgeglichen. Diese Regel gilt nicht, wenn der Bewerb bereits 12 Mannschaften hat.

§ 15.8.7. Freiplätze

Einen Freiplatz gibt es dann, wenn nach den normalen Auf- und Abstieg in einer Klasse die vorgesehene Anzahl von Mannschaften nicht erreicht wird. Zu beachten ist, dass der letzte einer Klasse ein Absteiger ist.

Falls Freiplätze in einer Spielklasse zu besetzen sind, ist eine Qualifikation durchzuführen. Ein Qualifikationskampf zwischen 2 Mannschaften wird doppelrundig, bei Einigung einrundig, durchgeführt, bei 3 Teams wird das Skalizka-System (§ 25.3 TUWO) verwendet.

Bei einem Qualifikationskampf gelten die Spielberechtigung der letzten Runde der jeweiligen Klasse und die starre Liste.

Anzahl Freiplätze	bei einer untergeordneten Klasse	bei zwei untergeordneten Klassen
1	Qualifikation zwischen dem Letzten und dem 2. der unteren Klasse	Qualifikation zwischen dem Letzten und den beiden Zweiten der unteren Klasse
2	Zweiter der unteren Klasse steigt auf, Qualifikation zwischen Letztem und dem 3. der unteren Klasse	Qualifikation zwischen dem Letzten und den beiden Zweiten der unteren Klassen
3	kein Absteiger, Zweiter und Dritter der unteren Klasse steigen auf	kein Absteiger, beide Zweiten der unteren Klassen steigen auf
4	kein Absteiger, Zweiter, Dritter und Vierter der unteren Klasse steigen auf	kein Absteiger, beide Zweiten steigen auf, Qualifikation der beiden Dritten der unteren Klassen

§ 15.8.8. Unentschieden bei Qualifikationskampf

Endet der doppelrundige Qualifikationskampf um den Aufstieg unentschieden, dann entscheidet die Brettwertung. Ergibt auch die Brettwertung einen Punktegleichstand, dann behält die aus der höheren Klasse stammende Mannschaft ihre Klassenzugehörigkeit.

§ 15.8.9. Bretteranzahl bei Qualifikationskampf

Qualifikationskämpfe sind auf so vielen Brettern auszutragen als in der zu erreichenden Spielklasse im Folgejahr gespielt wird.

§ 15.8.10. Zuständigkeit des Spielausschusses

Alle in der TUWO nicht ausdrücklich geregelten Fälle sind vom Spielausschuss zu entscheiden.

§ 15.8.11. Rückzug ein qualifizierten Mannschaft

Sollte ein Verein eine qualifizierte Mannschaft zurückziehen wollen, so muss er dies schriftlich bis spätestens zum Termin der Abmeldung einer Mannschaft (siehe § 15.3 und § 24.4 TUWO) dem Landesspielleiter mitteilen. Für den Verein fällt keine Pönale an. Der Aufsteiger kann in der



Klasse der vorigen Saison weiterspielen. Bei einer nachträglichen Abmeldung löst sich die Mannschaft auf.

§ 15.8.12. **Freiwilliger Abstieg**

Sollte ein Verein eine qualifizierte Mannschaft freiwillig in die nächstniedrigere Klasse absteigen lassen, so muss er dies schriftlich bis spätestens zum Termin der Abmeldung einer Mannschaft (siehe § 15.3 und § 24.4 TUWO) dem Landesspielleiter mitteilen. Er ersetzt den ursprünglichen bestplatzierten Absteiger. Dies gilt auch für den freiwilligen Verzicht einer Bundesliga Mannschaft. Die Mannschaft spielt in der LLA.

§ 16. **Diverse Mannschaftsturniere**

§ 16.1 **Art der Durchführung**

Dem SLV und seinen Organen steht es frei, bei Interesse seitens der Mitglieder verschiedene Mannschaftsturniere als SLV Turniere zu veranstalten. Details dieser Turniere sind nicht in der TUWO geregelt und der SpA hat in Zusammenarbeit mit dem veranstaltenden Verein (der veranstaltenden Spielgemeinschaft) und dem jeweils zuständigen Referat bei Bedarf die gültigen Durchführungsbestimmungen zu erarbeiten. Die Teilnahme an diesen Turnieren hat keinerlei Einfluss auf die Spielberechtigung von Spielern oder Mannschaften in der Salzburger Mannschaften-Landesmeisterschaft.

Ein Bewerb kommt nur dann zur Austragung, wenn mindestens 4 Mannschaften mindestens zweier Vereine (Spielgemeinschaften) ihre Teilnahme ausdrücklich erklären.

§ 17. **Salzburger Landescup**

§ 17.1 **Art der Durchführung**

a. Die Durchführungsbestimmungen des Landescups werden jeweils vom Spielausschuss geregelt und ausgeschrieben.

§ 17.2 **Mannschaften**

a. Jeder Verein des SLV kann eine unbeschränkte Anzahl von Vierermannschaften zum Salzburger Landescup anmelden.

§ 17.3 **Aufstellung**

a. Die Aufstellung beim erstmaligen Antreten einer Mannschaft gilt als Stamm-Mannschaft, aber nicht als starre Liste. Eine vorherige Meldung ist nicht erforderlich. Die Spielberechtigung zu Beginn des Bewerbes gilt für den gesamten Bewerb.

§ 17.4 **Ersatzspielerregelung**

a. Alle Spieler des Vereines, die beim erstmaligen Antreten nicht eingesetzt wurden, gelten als Ersatzspieler und können in jeder Mannschaft des Vereines eingesetzt werden. Nach deren erstmaligem Einsatz gelten sie jedoch als Ersatzspieler der betreffenden Mannschaft und können in keiner anderen Mannschaft des Vereines eingesetzt werden.

§ 17.5 **Nenngeld**

a. Das Nenngeld pro Mannschaft wird jeweils vom Vorstand beschlossen und ist für die Preisgelder vorgesehen.

§ 17.6 **Meldung ohne Wettkampf**

a. Wenn zwei Mannschaften ein Ergebnis melden, den gesamten Wettkampf oder einzelne Partien daraus jedoch nachweislich nicht gespielt haben, werden beide Mannschaften aus dem Cupbewerb ausgeschlossen. Beiden Mannschaften wird zusätzlich eine Strafe auferlegt (§ 18.1, § 18.2, § 18.6 TUWO).



KAPITEL D - Strafbestimmungen

§ 18. Strafbestimmungen

§ 18.1 Nichtantreten einer Mannschaft

- a. Tritt eine Mannschaft ohne entschuldbaren Grund nicht an, so hat der Verein, der sie entsendet, ein Pönale zu entrichten. Dieses Pönale beträgt
- b. für die Landesligen € 240,--
- c. für die 1. Klassen € 180,--
- d. für die 2. und 3. Klassen € 40,--
- e. für die Landescup € 40,--
- f. Die Pönale wird in der vorletzten Runde auf das 1,5-fache und in der letzten Runde auf das 2-fache des vorgesehenen Betrages erhöht. In den Landesligen und in den 1. Klassen wird die Mannschaft aus dem laufenden Bewerb sofort ausgeschlossen, in den 2. und 3. Klassen jedoch erst im Wiederholungsfall. Über Entschuldigungsgründe entscheidet der Spielausschuss.

§ 18.2 Nichtantreten einer Heimmannschaft

- a. Bei Nichtantreten einer Heimmannschaft erhöhen sich die obigen Sätze um jeweils 50 Prozent.

§ 18.3 Rückzug einer Mannschaft

- a. Wenn ein Verein nach dem Abmeldetermin der Mannschaftsmeisterschaft eine Mannschaft zurückzieht, ist ein Pönale zu entrichten. Dieses Pönale beträgt
- b. in den Landesligen € 218,--
- c. in den 1. Klassen € 109,--
- d. in den 2. und 3. Klassen € 36,--
- e. in den Landescup € 36,--

§ 18.4 Ablehnung bei Spielverschiebungsansuchen

- a. Wird der Wunsch um Spielverschiebung mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin gestellt und vom Gegner abgelehnt, dann kann in begründeten Härtefällen der Spielausschuss um eine Entscheidung bezüglich des Pönales angerufen werden.

§ 18.5 Meldung ohne Wettkampf

- a. Wenn zwei Mannschaften ein Ergebnis melden, den gesamten Wettkampf jedoch nachweislich nicht gespielt haben, werden beide Mannschaften bzw. die entsendenden Vereine mit dem um 100% erhöhten Pönale gemäß § 18.1 TUWO belegt.

§ 18.6 Meldung ohne gespielte Partie

- a. Wenn zwei Mannschaften ein Ergebnis melden, die einzelnen Partie jedoch nachweislich nicht gespielt haben, werden beide Mannschaften bzw. die entsendenden Vereine mit dem um 100% erhöhten Pönale gemäß § 18.7 TUWO belegt. (siehe auch § 15.7.4).

§ 18.7 Nichtbesetzung eines Brettes in der Meisterschaft

- a. Für ein in der Meisterschaft nicht besetztes Brett ist als Pönale zu entrichten:
- b. in den Landesligen € 15,--
- c. in den 1. Klassen € 10,--
- d. in den 2. und 3. Klassen € 5,--
- e. 50% der Pönale erhält der betroffene Verein.

§ 18.8 Nichtbesetzung von mehreren Brettern

- a. Bei zwei nicht besetzten Brettern sind die Sätze nach § 18.7 TUWO dreifach, bei drei nicht besetzten Brettern sechsfach zu entrichten.



- § 18.9 Nichtbesetzung in der vorletzten und letzten Runde**
a. Das Pönale für nicht besetzte Bretter wird in der vorletzten Runde auf das 1,5-fache und in der letzten Runde auf das 2-fache der vorgesehenen Beträge erhöht.
- § 18.10 Verstoß gegen die Ersatzspielerregelung**
a. Wenn ein Verein gegen die Ersatzspielerregelungen gemäß § 15.5 TUWO verstößt, wird das Ergebnis jenes Brettes zu Gunsten des Gegners gewertet. Im Wiederholungsfall wird der Verein pro Brett mit einem Pönale von € 7,-- belegt.
- § 18.11 Unkorrekte Spielberichtskarte**
a. Wenn der Mannschaftsführer des Heimvereines die Erfordernisse bezüglich der Spielberichtskarte laut § 15.7.1 TUWO nicht erfüllt, so wird dessen Verein mit einer Pönale von € 36,-- belegt.
- § 18.12 Unterbleiben der Meldung**
a. Wenn von der Heimmannschaft die Meldung unterbleibt (§ 15.7.2. TUWO), dann hat der Verein in der Mannschafts-Landesmeisterschaft ein Pönale von € 15,-- und im Landescup ein Pönale von € 29,-- zu bezahlen.
- § 18.13 Verstöße gegen die Starre Liste**
a. Verstöße gegen die „Starre“ Liste werden mit Kontumazen geahndet.
- § 18.14 Verzicht einer Mannschaft im Landescup**
a. Bei Verzicht einer Mannschaft im Landescup ist unverzüglich der vorgesehene Gegner zu verständigen. Wird die Verständigung unterlassen, sind der anreisenden Mannschaft die Fahrtkosten zu ersetzen.
- § 18.15 Nichtmeldung einer Kontumazpartie**
a. Wenn eine ungespielte Partie auf der Wettkampfbereitschaftskarte nicht als Kontumaz gekennzeichnet wurde, dann haben die Vereine beider Mannschaften ein Pönale von jeweils € 36,-- zu bezahlen. Bei einem Wettkampf von zwei Mannschaften des- selben Vereines hat dieser Verein das Pönale für beide Mannschaften zu bezahlen.
- § 18.16 Nichtspielen eines Stammspielers**
a. Für jeden Stammspieler in der Kaderliste, der die gesamte Saison nicht im Einsatz war, bezahlt der Verein folgendes Pönale:
b. in den Landesligen € 73,--
c. in den 1. Klassen € 58,--
- § 18.17 Mehr Kontumazen als Spielrunden**
a. Wenn eine Mannschaft in der Landesliga A oder B während der Meisterschaft mehr Kontumazen verursacht als Spielrunden in dieser Klasse sind, so erlischt automatisch die Spielberechtigung (ausgenommen sind Mannschaften in der untersten Klasse ihres Kreises). Die Begegnungen mit dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen.
- § 18.18 Änderungen in der Mannschaftsmeldung**
a. Für jede Änderung der Mannschaftsmeldung und/oder der Kaderliste nach dem Nennungsschluss muss der betroffene Verein eine Bearbeitungsgebühr von € 36,-- bezahlen.
- § 18.19 Überschreiten des Anmeldeschlusses**
a. Wenn ein Verein den Anmeldeschluss für die Mannschafts- oder Kadermeldung nicht einhält, so muss er für jede angefangene Woche nach dem Anmeldeschluss ein Pönale von € 36,-- bezahlen.

KAPITEL E - Spielerberechtigung

§ 19. Spielberechtigung

§ 19.1 Bedeutung der Spielberechtigung

- a. Nur Spieler mit einer Spielberechtigung für einen Verein, der dem Salzburger Landesverband angehört, kann bei Bewerben des Landesverbandes mitspielen.

§ 19.2 Eintragung der Spielberechtigung

- a. Für die Eintragung der Spielberechtigung ist eine Gebühr an den Landesverband gemäß § 22 TUWO zu entrichten.

§ 19.3 Eintragungen einer neuen Spielberechtigung

- a. Durch die Eintragung einer neuen Spielberechtigung erlischt automatisch die vorherige Eintragung.

§ 19.4 Grundlage der Spielberechtigung

- a. Die Anzahl aller Spielberechtigungen des Abrechnungszeitraum laut Vorschreibung durch den ÖSB bildet gleichzeitig die Grundlage zur Berechnung der Mitgliedsbeiträge des SLV (siehe § 22 TUWO).

§ 20. Anmeldung

§ 20.1 Wer meldet an

- a. Ein Verein, der einen Spieler anmelden will, hat dies in schriftlicher Form dem Meldereferenten des SLV mitzuteilen. Die Meldung beinhaltet Namen, Anschrift, Geburtsdatum und die Staatsbürgerschaft.

§ 20.2 Wer kann angemeldet werden

- a. Ein Spieler, der bei keinem Verein in Österreich als Stammspieler gemeldet ist, kann jederzeit beim SLV angemeldet werden.

§ 20.3 Spielberechtigung

- a. Nur vereinslose Spieler sind nach einer Anmeldung in der laufenden Saison spielberechtigt. Die Spielberechtigung beginnt 2 Tage nach der vollständigen Zusendung der Anmeldeunterlagen.

§ 20.4 Wer ist vereinslos

- a. Spieler gelten als vereinslos, wenn der Spieler bisher für keinen Verein in Österreich spielberechtigt war, der Spieler sich termingerecht vor dem Abmeldetermin des ÖSB (siehe § 24.2 TUWO) ordnungsgemäß von seinem letzten Verein abgemeldet und von diesem die Freigabe erhalten hat, vorausgesetzt die Spielberechtigung liegt beim SLV vor, der Spieler, eine ordnungsgemäße Freigabe eines anderen Landesverbandes des ÖSB besitzt.

§ 20.5 Wohnsitzänderung

- a. Wenn ein Spieler nachweislich während einer laufenden Meisterschaft seinen ordentlichen Wohnsitz (Gemeinde) ändert, kann er selbst oder der Verein seines neuen Wohnsitzes beim SLV beantragen, dass der Spielausschuss einem Vereinswechsel während der Übertrittssperre zustimmt. § 15.5.10, § 27 TUWO kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung. Der Antrag muss entsprechend begründet und mit den nötigen Belegen (Meldeschein etc.) versehen sein.

§ 20.6 Verspätete Anmeldung

- a. Spieler, welche nicht termingerecht beim SLV angemeldet sind, werden aus der Kaderliste gestrichen (siehe § 15.3.5 TUWO).

§ 21. Abmeldung

§ 21.1 Zeitpunkt

- a. Die Abmeldung eines Spielers ist jederzeit möglich.

§ 21.2 Vereinswechsel

- a. Hat ein Spieler die Absicht, den Verein zu wechseln, so hat er dies schriftlich seinem Verein mitzuteilen und eine Kopie des Schreibens an den Meldereferenten des SLV zu senden. Wenn Probleme bei der Freigabe zu erwarten sind, dann sollte die Abmeldung eingeschrieben abgesendet werden.

§ 21.3 Verpflichtung des Vereins

- a. Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt des Abmeldeschreibens die Abmeldung beim Meldereferenten des SLV durchzuführen.
- b. Ein Verein ist berechtigt, die Freigabe eines Spielers zu verweigern, wenn nachweisbar berechnete Forderungen unbeglichen sind. Dieser Umstand ist bei der Abmeldung dem SLV bekannt zu geben. Auf Anfrage durch den SLV hat der betreffende Verein die Forderungen zu belegen.

§ 21.4 Freigabe bei berechtigten Forderungen

- a. Solange berechnete Forderungen aufrecht sind, gilt der Spieler als abgemeldet aber nicht freigegeben, d.h. der Spieler kann sich bei keinem anderen Verein anmelden. Später vorgebrachte Forderungen verhindern den Übertritt eines Spielers nicht mehr.

§ 21.5 Anfechtung einer Freigabeverweigerung

- a. Wenn ein Verein die Freigabe eines Spielers entgegen den Bestimmungen verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Spieler berechtigt, beim Spelausschuss des SLV eine Behandlung seines Falles zu beantragen.

§ 22. Gebühren

Folgende Gebühren werden vom SLV verrechnet:

Einmalgebühr, pro Verein und Jahr	75,00 €
Der Beitrag an den SLV beträgt 166,00 % des vom ÖSB verrechneten Mitgliedsbeitrages. Der Betrag wird auf 10 Cent aufgerundet	
Spielberechtigung über U-18, pro Jahr	24,90 €
Spielberechtigung bis U-18, pro Jahr	16,60 €
Protestgebühr 1. Instanz	20,00 €
Protestgebühr 2. Instanz	40,00 €

KAPITEL F - Sonstiges und Anhänge

§ 23. Spielgemeinschaften

- § 23.1 Ansprechpartner**
 a. Die Spielgemeinschaft muss bei der Mannschaftsmeldung den für die Spielgemeinschaft verantwortlichen Funktionär nennen. Er ist gegenüber dem Landesverband der Ansprechpartner.
- § 23.2 Mannschaftsmeldung**
 a. Die Mannschaftsmeldung erfolgt durch die Spielgemeinschaft. Bei der Meldung muss aber jede Mannschaft einem Verein zugeordnet werden. Löst sich eine Spielgemeinschaft auf, so können die beteiligten Mannschaften unter Berücksichtigung der regionalen Einteilung die Zugehörigkeit ihrer Mannschaften zu den Spielklassen frei aufteilen. Falls kein Einvernehmen erzielt werden kann gilt die Spielberechtigung pro Verein der letzten Mannschaftsmeldung
- § 23.3 Gültigkeitsdauer**
 a. Die Spielgemeinschaft besteht für die Dauer einer Spielsaison (siehe § 24.1 TUWO). Sie verlängert sich automatisch um eine weitere Spielsaison, sofern nicht zwei Monate vor Beendigung der Spielsaison von einem der beteiligten Vereine die Spielgemeinschaft beim Landesspielleiter schriftlich aufgekündigt wurde.

§ 24. Termine und Fristen

- § 24.1 Spielsaison**
 a. Die Spielsaison beginnt mit 1. Juli jeden Jahres und endet am 30. Juni des nächsten Jahres.
- § 24.2 Abmeldefristen**
 a. Für das Ende der Abmeldefrist gelten die jeweiligen Bestimmungen des ÖSB (siehe auch § 27 TUWO – Auszug aus den Bestimmungen über die Zentrale Meldekartei des ÖSB).
- § 24.3 Termin für Mannschaftsmeldungen**
 a. Termin für die Mannschaftsmeldungen ist der 22. Juli jeden Jahres.
- § 24.4 Termin für Abmeldung einer Mannschaft**
 a. Termin für die Abmeldung einer Mannschaft ist der 31. Mai jeden Jahres.
- § 24.5 Termin für die Kaderliste**
 a. Termin für die Kaderliste ist der 22. Juli jeden Jahres (siehe auch § 15.3.3 TUWO).

§ 25. Bretterwertung, Sonneborn-Berger-, Buchholz-Wertung

- § 25.1 Bretterwertung**
 Wenn eine Bretterwertung anzuwenden ist, dann sind folgende Brettunkte für einen Sieg (und die halben Punkte für ein Unentschieden) zu vergeben:

- a. Bei der Mannschaftsmeisterschaft**
b. bei 8 Spielern

Brett 1	46 Punkte	Brett 2	44 Punkte	Brett 3	42 Punkte	Brett 4	40 Punkte
Brett 5	40 Punkte	Brett 6	38 Punkte	Brett 7	36 Punkte	Brett 8	34 Punkte

- c. bei 6 Spielern**

Brett 1	40 Punkte	Brett 2	38 Punkte	Brett 3	36 Punkte
Brett 4	36 Punkte	Brett 5	34 Punkte	Brett 6	32 Punkte

- d. bei 5 Spielern**

Brett 1	34 Punkte	Brett 2	32 Punkte	Brett 3	30 Punkte
Brett 4	28 Punkte	Brett 5	26 Punkte		

- e. bei 4 Spielern**

Brett 1	32 Punkte	Brett 2	30 Punkte	Brett 3	28 Punkte	Brett 4	26 Punkte
---------	-----------	---------	-----------	---------	-----------	---------	-----------

f. Beim Landescup

BR	Sieg Schwarz	2,40	Sieg Weiß	2,30
1	Remis Schwarz	1,40	Remis Weiß	1,20
BR	Sieg Weiß	2,10	Sieg Schwarz	2,35
2	Remis Weiß	1,10	Remis Schwarz	1,20
BR	Sieg Schwarz	2,20	Sieg Weiß	2,00
3	Remis Schwarz	1,10	Remis Weiß	1,00
BR	Sieg Weiß	2,00	Sieg Schwarz	2,10
4	Remis Weiß	1,00	Remis Schwarz	1,00

§ 25.2 Sonneborn-Berger-Wertung

a. Bei Einzeltournieren

b. Das ist die Summe der Endergebnisse der Gegner, welche der Spieler besiegt hat, und die Hälfte der Endergebnisse der Gegner, mit denen er remis gespielt hat

c. Bei Mannschaftstournieren

d. Summe aus den Gesamtpunkten der gegnerischen Mannschaft, multipliziert mit dem jeweiligen Ergebnis (Brettunkte) gegen diese Mannschaft“.

§ 25.3 Buchholz-Wertung

a. Der Buchholz-Wert ist die Summe der Endergebnisse von allen Gegnern eines Spielers oder einer Mannschaft.

b. Der mittlere Buchholz-Wert ist der Buchholz-Wert vermindert um das höchste und das niedrigste Ergebnis der Gegner.

c. Um zu vermeiden, dass ungespielte Partien oder Wettkämpfe die Endreihung der Spieler unangemessen beeinflussen, ist unabhängig vom Resultat in der Endrangliste eine ungespielte Partie/ Wettkampf (z.B. Freilos, kampfloser Gewinn oder Verlust, ungespielte Partie wegen Ausscheidens aus dem Turnier oder Abwesenheit eines Spielers bei einer oder mehreren Runden) für Zwecke einer Zweitwertung immer als Spiel gegen einen virtuellen Gegner bzw. In Mannschaftswettkämpfen gegen einen virtuellen Gegner der gegnerischen Mannschaft zu behandeln.

§ 26. Erläuterungen zur TUWO und sonstige Bestimmungen

§ 26.1 Verstöße gegen die starre Liste

a. Die Aufstellung einer Mannschaft wird von Brett 1 aufsteigend auf Verstöße gegen die starre Liste überprüft. Als Beispiel folgende Aufstellung: 1-6-4-5-8-10 (Zahlen = Nr. in der Kaderliste)

b. Hier müssen 4 und 5 kontumaziert werden, da 1 und 6 als „richtig“ angenommen werden und danach nur mehr Spieler mit Nummern größer als 6 eingesetzt werden dürfen.

§ 26.2 Leihgebühren für Schachgarnituren

a. Leihgebühren für Schachgarnituren mit analogen oder digitalen Uhren:

b. für 1 Tag € 0,70 pro Garnitur

c. 2 – 3 Tage € 1,10 pro Garnitur

d. 4 – 9 Tage € 1,50 pro Garnitur

§ 26.3 Skalizka-System

a. Falls das Skalizka-System angewendet wird, dann haben die drei beteiligten Mannschaften vor der Auslosung ihre Mannschaftsaufstellung (siehe § 15.3.4) abzugeben. Danach wird den Mannschaften die Art der Auslosungsnummer zugelost

b. • Großbuchstaben • Kleinbuchstaben • Zahlen.

c. Beispiel für 6 Bretter: Die Paarungen sind danach

1. Runde:	A - a	b - 1	2 - B	C - c	d - 3	4 - D	E - e	f - 5	6 - F
2. Runde:	1 - A	a - 2	B - b	3 - C	c - 4	D - d	5 - E	e - 6	F - f

KAPITEL G - Auszüge aus der TUWO des ÖSB

§ 27. Auszug aus der TUWO des ÖSB

Bestimmungen über die Zentrale Meldekartei des ÖSB (ZMK)

Anhang 2 zur TUWO des ÖSB - 4. Vereinswechsel

- a) Ein Spieler, der sich vor dem 20. Juni eines Jahres (Datum des Poststempels) bei seinem Verein abmeldet, ist frühestens ab dem 1. Juli des gleichen Jahres für seinen neuen Verein spielberechtigt.
- b) Ein Spieler, der sich vor dem 20. Dezember eines Jahres (Datum des Poststempels) bei seinem Verein abmeldet, ist frühestens ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres für seinen neuen Verein spielberechtigt, wenn folgende Bedingungen zutreffen:
 - der Spieler hat im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember des Jahres in seinem Landesverband keine Wettkampfpartie im Rahmen einer Mannschaftsmeisterschaft gespielt.
 - Der Spieler hat, wenn der Vereinswechsel zwischen zwei verschiedenen Landesverbänden stattfindet, im gleichen Zeitraum seinen bisherigen Landesverband bei keinem offiziellen Bewerb des ÖSB vertreten.

Diese Bestimmungen beziehen sich sowohl auf Stammspieler als auch auf Gastspieler.

Die Vereine sind verpflichtet, alle Abmeldungen bis zum 30. Juni bzw. bis zum 31. Dezember (Datum des Poststempels) an ihren Landesverband weiter zu leiten.

SCHACH IN SALZBURG

Offizielle Zeitschrift des Schach-Landesverbandes Salzburg



IMPRESSUM

Medieninhaber: Schach Landesverband Salzburg des Österreichischen Schachbundes per Adresse: Rudolf Berti, Seidenauersiedlung 288/2, 5421 Adnet
Tel.: 0664/2444698 ZVR: 523528227 Bankverbindung: Salzburger Sparkasse (BLZ 20404), Konto Nr. 2200321117 Redaktionsanschrift: Dr. Reinhard Vlasak, Kreuzbrücklweg 21, 5020 Salzburg; Tel: 0664/4032846. Layout: Robert Rettenbacher

Die SLV-Homepage unter <http://salzburg.chess.at>